

TOP 6 Satzungsänderungen

Anpassung der Satzung an Beitrags- und Gebührensteigerungen durch LSB, BDR und Versicherung

Erläuterung

Nach § 14 Abs. III und IV der Satzung werden Beiträge und Gebühren von der Jahreshauptversammlung festgesetzt. Hierdurch ergibt sich die missliche Lage, dass bei einer Erhöhung der Beiträge zum BDR und LSB, aber auch der Versicherungsbeiträge und auch einer Erhöhung der vom BDR erhobenen Gebühren für Lizenzen, Wertungskarten usw. immer ein Jahr Differenz besteht. Die Beitragserhöhungen werden zeitlich nach der Hauptversammlung des RSV NRW beschlossen und jeweils zum Folgejahr gültig. Der RSV NRW kann solche Erhöhungen dann nicht mehr im ersten Jahr der Wirksamkeit ebenfalls beschließen, sondern nur für das Folgejahr. Die hierdurch eintretenden Einnahmeausfälle sind gravierend. Die Unterschiede sind in der untenstehenden Auflistung aufgeführt.

Der Vorstand schlägt daher die folgenden Änderungen der beiden betroffenen §§ vor:

§ 14 3.)

Bisherige Fassung	Neue Fassung
Die Verbandsbeiträge sind Jahresbeiträge, deren Höhe und Fälligkeit auf der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Bis zu einer Neufestsetzung gelten die bisher festgesetzten Beträge weiter. Der Beitrag hat die an den BDR zu leistenden Beiträge, sowie die Versicherungsbeiträge zu berücksichtigen.	Die Verbandsbeiträge sind Jahresbeiträge, deren Höhe und Fälligkeit auf der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Bis zu einer Neufestsetzung gelten die bisher festgesetzten Beträge weiter. Der Beitrag hat die an den LSB und den BDR zu leistenden Beiträge, sowie die Versicherungsbeiträge zu berücksichtigen, bei einer Erhöhung dieser Beiträge erhöht sich der Verbandsbeitrag der Mitglieder des RSV NRW automatisch in derselben Höhe mit dem Kalenderjahr, in dem die erhöhten Beiträge erstmals vom RSV NRW an LSB, BDR oder die Versicherung abzuführen sind. Die Erhöhung wird, ausgehend von den im Jahre 2011 vom RSV NRW abzuführenden Beiträgen bemessen.

§ 14 5.)

Bisherige Fassung	Neue Fassung
Gebühren für Lizenzen, Wertungskarten RTF und anderen Sportausweisen, sowie sonstige Beiträge werden nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung gesondert erhoben.	Gebühren für Lizenzen, Wertungskarten RTF, andere Sportausweise, sowie sonstige Auslagen und Leistungen des RSV NRW (im folgenden Gebühren) werden nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung über die Gebühren RSV NRW gesondert erhoben. Die Gebühren und Beiträge erhöhen sich ohne eine Beschlussfassung automatisch in derselben Höhe, wie vom RSV NRW an Dritte erhöhte Gebühren abzuführen sind. Ausgangspunkt der Bemessung einer Erhöhung sind die im Jahre 2011 an Dritte zu bezahlenden Gebühren.

Ende der Satzungsänderung